



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Joseph Haydn Konservatorium GmbH  
vertreten durch:  
GF Mag. Franz Steindl  
Glorietteallee 2  
7000 Eisenstadt

I/PrivH-3/2023  
20230404\_Bescheid\_APrivH001\_JHP\_Erstakkr.  
Wien, am 04.04.2023

### Bescheid

Über den Antrag der Joseph Haydn Konservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung als Joseph Haydn Privathochschule, ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 15.03.2023, genehmigt vom hierfür zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 25 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, mit Schreiben vom 12.06.2023 folgender Spruch:

### Spruch

1. Dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung der Joseph Haydn Konservatorium GmbH vom 13.09.2021 wird gemäß §§ 24 und 25 HS-QSG in Verbindung mit § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I 77/2020 idgF, und § 15 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt befristet für sechs Jahre, gerechnet ab Eintritt der formellen Rechtskraft des Akkreditierungsbescheids.
2. Die Bezeichnung der Privathochschule lautet „Joseph Haydn Privathochschule“.
3. Die Privathochschule ist berechtigt, die folgenden Studiengänge am Standort Eisenstadt durchzuführen und an Absolvent\*innen dieser Studiengänge gemäß § 8 Abs. 1 PrivHG die folgenden akademischen Grade zu verleihen:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Organisationsform	ECTS-Anrechnungspunkte	Dauer in Semestern	Akad. Grad, abgekürzte Form	Ort der Durchführung	Studienplätze je Studienjahr
Künstlerisches Studium	Bachelor	VZ	240	8	Bachelor of Arts (B.A.)	Eisenstadt	Ab 2023/24: 130 Ab 2025/26: 120

							Ab 2027/28: 110
Künstlerisch-pädagogisches Studium	Bachelor	VZ	240	8	Bachelor of Arts (B.A.)	Eisenstadt	Ab 2023/24: 110 Ab 2025/26: 100
Künstlerisches Studium	Master	VZ	120	4	Master of Arts (M.A.)	Eisenstadt	Ab 2023/24: 15 Ab 2025/26: 25 Ab 2027/28: 30
Künstlerisch-pädagogisches Studium	Master	VZ	120	4	Master of Arts (M.A.)	Eisenstadt	Ab 2023/24: 15 Ab 2025/26: 25 Ab 2027/28: 30

Die wesentlichen Inhalte der Studiengänge sind in den zentralen fachlichen Kernbereichen Gesang, Tasteninstrumente, Holzblas- und Schlaginstrumente, Blechblasinstrumente, Streich- und Seiteninstrumente, Jazz- und Populärmusik, Komposition und Musiktheorie sowie musikpädagogische/didaktische Forschung und Entwicklung gebündelt.

4. Die verwendete Unterrichtssprache in den Studiengängen ist Deutsch.
5. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens belaufen sich gemäß der Verordnung über Verfahrenspauschalen der AQ Austria (Beschluss des Boards in der 53. Sitzung am 13.03.2019 in Verbindung mit Beschluss des Boards in der 69. Sitzung am 22.09.2021) und der pauschalierten Aufwandsentschädigung für Gutachter\*innen der AQ Austria (Beschluss des Boards in der 53. Sitzung am 13.03.2019) sowie des Beschlusses des Boards in der 76. Sitzung am 17.11.2022 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 auf € 37.873,75. Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „Inst Eakk JHP“, zu überweisen.

### Begründung

#### Verfahrensablauf:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	13.09.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	11.11.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	24.11.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	03.12.2021
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	28.01.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	28.01.2022
Virtuelle/s Vorbereitungsgespräch/e mit Gutachter*innen	14.02.2022 (Kennenlernen)
	02.03.2022 (Fragenkatalog)

Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	20.01.2022 (Information Direktorwechsel) 16.03.2022 (Beantwortung Fragenkatalog)
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	30.03.2022
Vor-Ort-Besuch	31.03./ 01.04.2022
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	13.04.2022
Vorlage des Gutachtens	24.05.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	25.05.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	01.06.2022
Antrag auf Fristerstreckung zur Stellungnahme bis 31.10.2022	01.06.2022
Genehmigung der Fristerstreckung bis 31.10.2022	01.06.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	18.10.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	25.10.2022
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgehensweise des Verfahrens	17.11.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	18.11.2022
Schreiben "Akademischer Grad und Studiengangsbezeichnung" der Antragstellerin eingelangt am	13.12.2022
Schreiben "Akademischer Grad und Studiengangsbezeichnung" an Gutachter*innen übermittelt am	14.12.2022
Virtuelle Besprechung zum Gutachten mit Gutachter*innen	17.12.2022
Vorlage des Gutachtens	01.02.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	01.02.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	14.02.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen zur Kenntnis	16.02.2023

***Gutachter\*innen:***

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens bestellte das Board der AQ Austria die nachfolgend genannten Gutachter\*innen. Die Antragstellerin hat gegen die Gutachter\*innen keine Einwände erhoben.

Name	Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr. Mattias <b>Hermann</b>	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Musikwissenschaft und künstlerisch/berufspraktischer Kompetenz sowie Erfahrung in der Hochschulverwaltung (Vorsitz)
Prof. Dr. Michael <b>Dartsch</b>	Hochschule für Musik Saar	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Musikpädagogik
Univ.Prof. Dr. Gerd <b>Grupe</b>	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Musikwissenschaft
Michèle <b>Graf Morgenthaler</b>	Zürcher Hochschule der Künste	Gutachterin mit Kompetenz im hochschulischen Qualitätsmanagement
Simon <b>Kintopp</b> , BA, BA	Master of Arts Jazz-Komposition und Arrangement Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	Studentischer Gutachter
Prof. Simone <b>Schröder</b>	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	Gutachterin mit wissenschaftlicher und künstlerisch/berufspraktischer Kompetenz (Gesang, Fachdidaktik)

Prof. Simone Schröder war Teil der Gutachter\*innengruppe und Mitautorin des Gutachtens in der Version vom 24.05.2022. In der Folge stand sie nicht mehr für das Verfahren zur Verfügung, die Gründe stehen in keinem Zusammenhang mit dem Verfahren. Das überarbeitete Gutachten in der Version vom 01.02.2023 wurde daher von den verbleibenden fünf Gutachter\*innen verfasst.

#### **Beurteilungsgrundlagen:**

Das Board der AQ Austria hat in der 78. Sitzung am 15.03.2023 über die Entscheidung zum Antrag der Joseph Haydn Konservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung der Joseph Haydn Privathochschule beraten und stützt seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag auf Akkreditierung der Joseph Haydn Konservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung als Joseph Haydn Privathochschule vom 13.09.2021 in der Version vom 24.11.2021
- Nachreichungen vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 31.03./01.04.2022:
  - 20.01.2022: Direktorenwechsel Joseph Haydn Konservatorium Eisenstadt
  - 16.03.2022: Beantwortung des schriftlichen Fragenkatalogs der Gutachter\*innen vom 03.03.2022
- Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 31.03./01.04.2022:
  - Nachreichung vom 13.04.2022:

01\_Leitfaden zur Erstellung schriftlicher Arbeiten  
 02\_Lehrende der Joseph Haydn Konservatorium GmbH  
 03\_Timeline Einrichtung Organe der JHP  
 04\_Betätigungsfelder der Lehrenden und der Administration  
 05\_Berechnung der Unterrichtseinheiten  
 06\_Ergebnisprotokoll Feedback Dialog  
 07\_Feedback und Entwicklungsdialo Leitfaden für Vorgesetzte  
 08\_Feedback und Entwicklungsdialo Leitfaden für Angestellte  
 09\_Mitgliedschaft in der Agentur für wissenschaftliche Integrität  
 10\_Matrix zu Qualifikation zur Fachdidaktik  
 11\_Bewerberinnenstatistik  
 12\_Beilage\_Instrumente  
 12\_Kooperationsvereinbarungen bzgl. Nutzung privater Barockinstrumente  
 13\_Überarbeitung der Berufungsordnung und Auswahlverfahren  
 14\_Darstellung des Curricularwertes für die Nebenfächer  
 14a\_Darstellung des Curricularwertes für die Nebenfächer  
 15\_Studien- und Prüfungsordnung exemplarisch  
 16\_Akkreditierungsantrag inkl. Anpassungen Berufsordnung  
 16\_Satzung inkl. Anpassungen Berufsordnung

- Stellungnahme der Antragstellerin inklusive verbesserter Antragsversion vom 18.10.2022
- Schreiben "Akademischer Grad und Studiengangsbezeichnung" vom 13.12.2022
- Gutachten vom 01.02.2023
- Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 14.02.2023

Das Board hält auf Grundlage der vorliegenden Evidenzen fest, dass die Feststellungen und Bewertungen im abschließenden Gutachten vom 01.02.2023 vollständig und nachvollziehbar sind und allen wesentlichen Aspekten des Antragsgegenstandes und des Verfahrens Rechnung tragen. Das Board der AQ Austria erachtet alle Bewertungen der Gutachter\*innen als vollumfänglich begründet. Die Antragsunterlagen in der Version vom 04.05.2021 sowie die im Verlauf des Verfahrens eingebrachten weiteren Unterlagen und Nachweise werden als schriftliche Basis für die vom Board der AQ Austria zu treffende Entscheidung herangezogen. Das Board hält fest, dass es den Gutachter\*innen gut gelungen ist sich mit den besonderen Erfordernissen dieses Verfahrens auseinanderzusetzen. Die Antragstellerin hat im Zuge der Stellungnahme zum Gutachten am 14.02.2023 ausführlich und nachvollziehbar zu den negativ beurteilten Kriterien im Gutachten vom 01.02.2023 Stellung bezogen und entsprechende überarbeitete Unterlagen vorgelegt.

### Rechtliche Beurteilung

#### *Maßgebliche Rechtslage*

Gemäß § 24 Abs. 2 HS-QSG hat die Akkreditierung von Privathochschulen oder Privatuniversitäten und Studien an Privathochschulen oder Privatuniversitäten nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PrivHG Abs. 3, 4 oder 5 zu erfolgen. Die institutionelle Akkreditierung ist unter Anschluss der in § 25 Abs. 2 HS-QSG verpflichtend festgelegten Beilagen zu beantragen. Neben dem Namen der antragstellenden juristischen Person, dem bei juristischen Personen des privaten Rechts ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister beizulegen ist, gehören zu diesen Pflichtbeilagen alle Unterlagen, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen dienen.

§ 24 Abs. 3 bis 4 HS-QSG legt die relevanten Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung und die Akkreditierung von Studien fest. § 2 Abs. 1 Privathochschulgesetz (PrivHG) legt die maßgeblichen Akkreditierungsvoraussetzungen fest.

Näher präzisiert werden diese Vorgaben durch Verordnung des Boards der AQ Austria, das in § 24 Abs. 6 HS-QSG damit beauftragt wird, nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen. In der Verordnung sind Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PrivHG sowie der methodischen Verfahrensgrundsätze der institutionellen Akkreditierung [und Programmakkreditierung] zu treffen. Seit 15.07.2021 sind die einschlägigen Festlegungen in der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) enthalten.

Für die Beurteilung von Anträgen auf institutionellen Akkreditierung wie im vorliegenden Fall ist insoweit § 15 PrivH-AkkVO 2021 einschlägig, der die Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung festlegt.

Über einen Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung hat gemäß § 25 Abs. 1 HS-QSG das Board der AQ Austria als für die Akkreditierung zuständige Behörde zu entscheiden. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat die institutionelle Erstakkreditierung durch Bescheid zu erfolgen. Vor der Erlassung des Bescheides bedarf die Entscheidung des Boards allerdings der Genehmigung des\*r zuständigen Bundesminister\*in, die (nur) dann zu versagen ist, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

Auf das Verfahren zur institutionelle Erstakkreditierung und damit insbesondere auch zur Überprüfung der Einhaltung der Prüfkriterien sind gemäß § 25 Abs. 6 HS-QSG grundsätzlich das AVG und das Zustellgesetz anzuwenden, allerdings mit den in Z 2 bis 5 dieser Bestimmung ausdrücklich angeordneten Maßgaben, insbesondere hinsichtlich der (auf neun Monate verlängerten) Entscheidungsfrist und der Zulässigkeit der Beauftragung eines von mehreren Gutachter\*innen gemeinsam erstellten Gutachtens. Nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens sind aber auch in der jeweils einschlägigen Verordnung des Boards der AQ Austria, für den vorliegenden Fall in den §§ 3ff PrivH-AkkVO 2021, enthalten.

Hinzu kommt eine Sonderregelung in Bezug auf die von der antragstellenden Einrichtung zu erstattenden Verfahrenskosten. § 20 Abs. 1 HS-QSG ermächtigt die AQ Austria insoweit allgemein, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren (zu denen, wie sich aus den §§ 18 und 19 leg. cit. ergibt, auch Akkreditierungsverfahren betreffend Privathochschulen bzw. Privatuniversitäten gehören) ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben, das die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die AQ Austria umfasst. Letztere ist für Akkreditierungsverfahren im Sinne von § 18 Abs. 2 und 3 HS-QSG von der AQ Austria – mit Genehmigung durch den\*die zuständige\*n Bundesminister\*in – festzulegen und entsprechend zu veröffentlichen.

Für dieses Verfahren ist die Pauschale gemäß Beschluss des Boards in der 53. Sitzung am 13.09.2019 in Verbindung mit dem Beschluss des Boards in der 69. Sitzung am 22.09.2021 relevant.

Zu pauschalieren sind gemäß § 25 Abs. 6 Z 5 HS-QSG aber auch die Gebühren, die den (in Anwendung des AVG bestellten) Gutachter\*innen zustehen. Deren Ausmaß ist vom Board der AQ Austria – ebenfalls im Einvernehmen mit dem\*r zuständigen Bundesminister\*in – durch Verordnung festzulegen. Die geltenden Pauschalsätze („pauschalisierte

Aufwandsentschädigung“) für Gutachter\*innen in Verfahren über Anträge der institutionellen Erstakkreditierung sind § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 sind für dieses gegenständliche Verfahren entsprechend den Beschlüssen des Boards in der 53. Sitzung am 13.03.2019 sowie der 76. Sitzung am 17.11.2022 festgesetzt.

Was die inhaltliche Entscheidung des Boards der AQ Austria anlangt, ist § 24 Abs. 7 und 9 HS-QSG von Bedeutung. Die erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung kann nach dieser Bestimmung nicht unter Auflagen erfolgen. Gemäß § 24 Abs. 8 HS-QSG idgF ist die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Akkreditierungszeitraums zu beantragen.

#### *Entscheidung über den Antrag auf institutionellen Erstakkreditierung*

Das Board der AQ Austria trifft mit Beschluss vom 15.01.2023 die Entscheidung, dem Antrag der Joseph Haydn Konservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung der Joseph Haydn Privathochschule, durchgeführt in Eisenstadt, für die Dauer von sechs Jahren stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG in Verbindung § 2 PrivHG sowie § 15 PrivH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Die Gutachter\*innen haben am 31.03. und 01.04.2022 einen Vor-Ort-Besuch in Eisenstadt durchgeführt. Auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Vor-Ort-Besuchs haben die Gutachter\*innen ein Gutachten erstellt, in dem sie mehrere Prüfbereiche negativ beurteilt und daher empfohlen haben, die Privathochschule nicht zu akkreditieren. Die Antragstellerin hat die Möglichkeit der Stellungnahme genutzt, um wesentliche Teile des Akkreditierungsantrages zu überarbeiten und mit Datum vom 18.10.2022 erneut vorzulegen. Mit 17.11.2022 hat das Board der AQ Austria beschlossen, die Gutachter\*innen mit der Beurteilung der überarbeiteten Akkreditierungsunterlagen zu beauftragen. Am 01.02.2023 wurde nach internen Besprechungen innerhalb der Gutachter\*innen-Gruppe das überarbeitete Gutachten vorgelegt, das die Weiterentwicklung würdigt. Die Gutachter\*innen empfahlen dem Board der AQ Austria jedoch weiterhin keine Akkreditierung des Joseph Haydn Konservatoriums als Joseph Haydn Privathochschule am Standort Eisenstadt, da sie, wie im Gutachten dargelegt, im Prüfbereich Organisation der Privatuniversität die Kriterien § 15 Abs. 3 Z. 2, 3 und 4 nach wie vor als nicht erfüllt ansahen. Im Einzelnen waren die unklare Unterscheidung zwischen Professor\*innen und Dozent\*innen, mangelnde Beteiligungsverfahren, unklare Kompetenzzuweisungen, die Inkonsistenz bzw. Widersprüchlichkeit der Berufungsordnung sowie der fragwürdige Laufbahnaufstieg zu nennen, da hier aus Sicht der Gutachter\*innen elementare Grundsätze der Transparenz, Teilhabe und qualitätsorientierten Wettbewerbsfähigkeit in den entsprechenden Berufungs- und Auswahlverfahren verletzt waren. Auch dieses Gutachten wurde der Antragstellerin am 01.02.2023 übermittelt und am 14.02.2023 hat die Antragstellerin eine Stellungnahme dazu abgegeben.

Das Board der AQ Austria hat sich in seiner Sitzung am 15.03.2023 intensiv mit dem überarbeiteten Gutachten vom 01.02.2023, den darin geäußerten Kritikpunkten der Gutachter\*innen und den von der Antragstellerin vorgelegten ergänzenden Unterlagen auseinandergesetzt und in der Folge beschlossen, dass eine erneute gutachterliche Befassung gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 nicht erforderlich ist.

Auf Basis der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der Stellungnahme hat das Board der AQ Austria als sachverständiges Gremium in der Sache selbst entschieden, da die fachliche Kompetenz in Fragen der hochschulischen Organisation und der damit zusammenhängenden Prozesse jedenfalls im Board der AQ Austria gegeben ist. Alle drei negativ beurteilten Kriterien



und von der Antragstellerin nachvollziehbar überarbeiteten Antragsteile betreffen den Prüfbereich „Organisation der Privathochschule“ (§ 15 Abs. 3). Die Entscheidung in der Sache wurde auch dadurch ermöglicht, dass die Gutachter\*innen die Kritikpunkte sehr klar formuliert haben, die Antragstellerin sehr direkt Bezug auf die Monita genommen und die Regelungen und Prozesse dahingehend in der Stellungnahme vom 14.02.2023 angepasst hat. Die monierten Aspekte adressieren nicht fachliche Inhalte, sondern eben Fragen der Hochschulorganisation. Auch vor dem Hintergrund der Verfahrenseffizienz hat das Board entschieden und es ist nicht erforderlich, neuerlich Gutachter\*innen zu befragen und Kosten an die Antragstellerin weiterzuverrechnen.

Im Prüfkriterium § 15 Abs. 3 Z 2 (Satzungsentwurf) werden drei zentrale Punkte kritisiert: Das Präsidium verfügt über keine eigenen Entscheidungs- und Kompetenzbereiche, im Zusammenhang mit den Vizerektor\*innen ist unklar, ob sie der Statusgruppe der Professor\*innen angehören und die Aufgabenbereiche der Vizerektor\*innen sind nicht beschrieben und eine mangelnde Differenzierung zwischen Professor\*innen und Dozent\*innen. Diese mangelnde Differenzierung ist auch Gegenstand im Kriterium § 15 Abs.3 Z 3, welches die Auswahlverfahren (für Dozent\*innen) adressiert und § 15 Abs.3 Z 4, das die Gestaltung der Berufungsverfahren betrifft.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde dargelegt, dass in der überarbeiteten Satzung dem Präsidium explizit Aufgaben zugewiesen wurden. Es wurde klargestellt, dass die Vizerektor\*innen der Statusgruppe der Professor\*innen angehören und durch die Bestätigung der Vizerektor\*innen durch den Hochschulrat die erforderliche gremiale Beteiligung gegeben ist. Die Differenzierung zwischen Professor\*innen und Dozent\*innen wird hinsichtlich mehrerer Aspekte in der Satzung wie auch im Organisationshandbuch abgebildet: Das betrifft eine differenzierte Darstellung der Aufgaben und der Qualifikationen sowie eine Trennung der Verfahren in Berufungsverfahren für die Professor\*innen und Auswahlverfahren für die Dozent\*innen. Das Vorgehen bei abgekürzten Berufungsverfahren in Analogie zu § 99 Universitätsgesetz wurde erläutert. Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Personengruppe wurde die entsprechende Passage in der Satzung gestrichen, nach dem Übergangszeitraum finden ausschließlich reguläre Berufungsverfahren statt. Die Antragstellerin hat explizit klargestellt, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) ausschließlich an Professor\*innen vergeben wird.

Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise erlauben dem Board der AQ Austria eine Stattgabe der Akkreditierung. Es ist somit festzuhalten, dass unter Würdigung der Stellungnahme und der damit geänderten Antragsteile nunmehr allen wesentlichen Aspekten des Antragsgegenstandes und des Verfahrens Rechnung getragen wird. Durch die Stellungnahme der Antragstellerin können die von den Gutachter\*innen als negativ bewerteten Prüfkriterien vom Board abweichend als erfüllt bewertet werden.

Gemäß § 20 Abs 1 HS-QSG werden der Antragstellerin für dieses Verfahren Kosten in Rechnung gestellt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenaufstellung des Verfahrens - Vor-Ort-Besuch am 31.3.-01.04.2022	
Verfahrenspauschale	€ 18.000,--
<b>Prof. Dr. Michael Dartsch</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 2.500,--
Nächtigungskosten	€ 434,--
Reisekosten	€ 84,55



Summe	€ 3.018,55
<b>Michèle Graf Morgenthaler</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 2.500,--
Nächtigungskosten	€ 325,50
Reisekosten	€ 286,20
Summe	€ 3.111,70
<b>Univ.Prof. Dr. Gerd Grupe</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 2.500,--
Nächtigungskosten	€ 217,--
Reisekosten	€ 28,40
Summe	€ 2.745,40
<b>Prof. Dr. Matthias Hermann</b>	
Aufwandsentschädigung (Vorsitz)	€ 2.800,--
Nächtigungskosten	€ 217,--
Reisekosten	€ 195,30
Summe	€ 3.212,30
<b>Simon Kintopp, BA, BA</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 2.500,--
Nächtigungskosten	€ 217,--
Reisekosten	€ 68,80
Summe	€ 2.785,80
<b>Prof. Simone Schröder</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 2.500,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 35.373,75</b>

Kostenaufstellung - Wiederbestellung	
<b>Prof. Dr. Michael Dartsch</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 500,--
<b>Michèle Graf Morgenthaler</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 500,--
<b>Univ.Prof. Dr. Gerd Grupe</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 500,--
<b>Prof. Dr. Matthias Hermann</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 500,--
<b>Simon Kintopp, BA, BA</b>	
Aufwandsentschädigung	€ 500,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 2.500,--</b>

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger  
(Präsident)



.....